



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2024 mit der die Wassergebührenordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF und des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 wird verordnet (2. Novellierung):

§ 2 Abs. 1 und 2)

Abs. 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 20,78 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.116,30.

Abs. 2) e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit € 10,08 je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.

§ 3 Abs. 2)

Abs. 2) Die Wasserbenützungsg Gebühr beträgt € 2,50 pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Abs. 2)

Abs. 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² jährlich € 0,15 pro Quadratmeter Grundfläche. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m² beträgt jährlich pauschal € 750,00.

§ 5 Abs. 2)

Abs. 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Die Novellierung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 13. Dezember 2024
Abgenommen am: 2. Jänner 2025